

Infoblatt: A003

## Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG)

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung sind Arbeitnehmer, unabhängig von der Höhe ihres Einkommens, grundsätzlich versicherungspflichtig. Nicht so in der Krankenversicherung, hier bildet die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) eine Versicherungspflichtgrenze.

Wer ab dem Jahr 2012 mehr als 50.850 Euro jährlich verdient, ist grundsätzlich versicherungsfrei und kann sich unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig versichern.

Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung bedeutet gleichzeitig, dass auch in der gesetzlichen Pflegeversicherung keine Versicherungspflicht besteht.

Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der damaligen JAEG versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert waren, gilt im Kalenderjahr 2012 bundeseinheitlich eine JAEG von 45.900 Euro („besondere JAEG“).

### Entwicklung der JAEG seit 2007

Kalenderjahr	Allgemeine JAEG jährlich in Euro	Besondere JAEG jährlich in Euro
2007	47.700	42.750
2008	48.150	43.200
2009	48.600	44.100
2010	49.950	45.000
2011	49.500	44.550
2012	50.850	45.900

### Überschreiten der JAEG bei Beginn einer Beschäftigung

Steht bereits bei Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses fest, dass die JAEG überschritten wird, so tritt eine sofortige Krankenversicherungsfreiheit ein. Die versicherungsrechtliche Beurteilung bisheriger Beschäftigungsverhältnisse, oder der bisher erwirtschafteten Entgelthöhe ist dabei unerheblich. Der Arbeitnehmer ist von Beschäftigungsbeginn an versicherungsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung.

### Unterjährige Beschäftigungsaufnahme

Wird im laufenden Jahr ein neues Beschäftigungsverhältnis aufgenommen, ist vom Arbeitgeber eine vorausschauende Beurteilung, bezogen auf ein Zeitjahr ab Beschäftigungsbeginn, vorzunehmen.

Überschreitet das ermittelte regelmäßige Jahresarbeitsentgelt (JAE), die zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme geltende JAEG, besteht von Beginn der Beschäftigung an Kranken- und Pflegeversicherungsfreiheit.

### **Entgelterhöhung**

Überschreitet das Entgelt einer laufenden Beschäftigung unterjährig die JAEG, so tritt Versicherungsfreiheit erst mit Ablauf des Kalenderjahres ein, wenn die JAEG auch im Folgejahr überschritten wird.

#### Beispiel 1

Ein Arbeitnehmer nimmt zum 01.06.2012 eine Beschäftigung auf. Das vereinbarte Arbeitsentgelt beträgt 4.500 Euro monatlich.

Zeitraum der Beurteilung ist der 01.06.2012 bis zum 31.05.2013 Entgeltberechnung bezogen auf ein Zeitjahr: 12 x 4.500 Euro = 54.000 Euro

Da das JAE, die für 2012 geltende JAEG in Höhe von 50.850 Euro, überschreitet, tritt bereits mit Beginn der Beschäftigung Versicherungsfreiheit zur Krankenversicherung ein.

### **Rückwirkende Überschreitung der JAEG**

Wird das Entgelt rückwirkend angehoben, endet die Versicherungspflicht frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das höhere Entgelt entstanden ist.

#### Beispiel 2

Ein Beschäftigter hat bis zum 01.04.2012 ein monatliches Entgelt in Höhe von 4.000 Euro. Grundsätzlich besteht Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Rückwirkend zum 01.03.2012 wird das Entgelt auf Grund eines neuen Tarifvertrags auf 4.300 Euro angehoben. Tarifabschluss war am 15.04.2012.

Obwohl ab dem 01.03.2012 die JAEG überschritten wird, tritt Versicherungsfreiheit erst zum 01.01.2013 ein. Voraussetzung hierfür ist, dass die JAEG für 2013 ebenfalls überschritten wird.

### **Aufnahme einer weiteren Beschäftigung**

Tritt zu einer laufenden krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung eine weitere hinzu, ist eine erneute Prüfung der Krankenversicherungspflicht notwendig.

Die Entgelte aus beiden Beschäftigungsverhältnissen sind dabei zusammenzurechnen.

Wird die JAEG überschritten, sind beide Beschäftigungsverhältnisse bis zum Ende des Kalenderjahres versicherungspflichtig.

Erst bei Überschreiten der JAEG, auch im Folgejahr, tritt Versicherungsfreiheit ein.

### Beispiel 3

Ein Arbeitnehmer übt eine versicherungspflichtige Beschäftigung aus. Sein Arbeitsentgelt beträgt monatlich 3.000 Euro.

Zum 01.07.2012 nimmt er eine weitere Tätigkeit auf, aus der monatlich 1.500 Euro erwirtschaftet werden.

Beide Beschäftigungsverhältnisse sind für sich betrachtet krankenversicherungspflichtig.

Das monatliche Entgelt aus beiden Beschäftigungen zusammengenommen, übersteigt mit 4.500 Euro die monatliche JAEG für das Jahr 2012.

Die Versicherungspflicht zur Kranken- und damit auch zur Pflegeversicherung bleibt bis zum Ende des Jahres bestehen. Wird die JAEG auch im Folgejahr überschritten, tritt zum 01.01.2013 Versicherungsfreiheit ein.

### **Berechnung des Jahresarbeitsentgeltes (JAE)**

Das JAE wird nach folgendem Schema berechnet:

Voraussichtliches Brutto-Jahreseinkommen aus der Beschäftigung

- abzüglich Einnahmen, die kein Arbeitsentgelt sind (lohnsteuerfreie Bezüge),
- abzüglich Einnahmen, die unregelmäßig (also nicht mindestens einmal jährlich) gezahlt werden,
- abzüglich Familienzuschläge (z. B. Kinder- und Verheiratetenzuschläge)

Bei dem Restbetrag handelt es sich um das regelmäßige JAE.

### **Zeitpunkt zur Berechnung des Jahresarbeitsentgeltes**

Das JAE ist bei folgenden Anlässen neu zu berechnen:

- bei Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses
- bei jeder dauerhaften Gehaltsveränderung
- bei Beginn eines jeden Kalenderjahres

### **Kontakt:**

Firmenservice der **SECURVITA** Krankenkasse  
Postfach 10 58 29  
20039 Hamburg

Servicetelefon: Montag bis Freitag von 7.00 bis 19.00 Uhr  
Tel.: 01802 / 52 50 05 (6 Ct./Anruf aus dem Festnetz der Dt. Telekom, Mobilfunk max. 42 Ct./Min)  
Fax.: 040 / 33 47-98 23 8  
E-Mail: mail.bkk@securvita.de (Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden)  
Internet: www.securvita.de